Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister

Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/ 1139
A14

13. SEP. 2013

Aktenzeichen
4110 E - III. 98/10
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Seesko
Telefon: 0211 8792-315

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Robert Orth MdL
40221 Düsseldorf

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
40221 Düsseldorf

19. Sitzung des Rechtsausschusses am 18.09.2013

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt „Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zur Tragödie bei der Loveparade - Vernichtung von Beweismaterial durch beschuldigte Mitarbeiter der Stadt Duisburg mit Ansage?"

Anlagen
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Düsseldorf, den 13.09.2013

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

19. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 18. September 2013

Schriftlicher Bericht zum Tagesordnungspunkt
"Staatsanwaltschaftliche Ermittlungen zur Tragödie bei der Loveparade - Vernichtung von Beweismaterial durch beschuldigte Mitarbeiter der Stadt Duisburg mit Ansage?"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die erbetene Unterrichtung über Fragen im Zusammenhang mit der Sicherstellung beweiserheblicher Akten und Daten der Stadt Duisburg durch die Staatsanwaltschaft Duisburg im Rahmen ihrer Ermittlungen zur Aufklärung der tragischen Ereignisse während der Loveparade im Juli 2010 in Duisburg. Der Bericht verhält sich ferner zu der vermeintlichen Vernichtung von Beweismaterial durch Bedienstete der Stadt Duisburg. Grundlage der Darstellung zum Ermittlungsverfahren sind Berichte des Leitenden Oberstaatsanwalts in Duisburg und des Generalstaatsanwalts in Düsseldorf und im Übrigen eine Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

I.

Sicherstellung von Akten und Datenbeständen der Stadt Duisburg

Am 24. Juli 2010 fand auf dem Gelände des ehemaligen Güterbahnhofs in Duisburg die Loveparade statt, in deren Verlauf aufgrund einer Massenpanik 21 Veranstaltungsteilnehmer ums Leben kamen und über 500 Personen verletzt wurden. Noch am Abend desselben Tages wurde auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Duisburg mit der Sicherung des E-Mail-Verkehrs der Stadt Duisburg begonnen. Die Sicherungsmaßnahmen umfassten den entsprechenden Datenbestand der letzten sieben Tage vor der Loveparade und die wöchentlich erstellten Sicherungskopien. Dadurch wurden insoweit sämtliche Daten der dienstlich genutzten Laufwerke der Stadt Duisburg über einen Zeitraum von vier Wochen vor dem 24. Juli 2010 gesichert.

Im Zuge ihrer zunächst gegen Unbekannt geführten Ermittlungen ersuchte die Staatsanwaltschaft Duisburg am nächsten Tag, den 25. Juli 2010, die Stadt Duisburg um die Herausgabe von die Veranstaltung der Loveparade betreffenden Unterlagen. Die Stadt Duisburg übergab der Staatsanwaltschaft daraufhin umfangreiches Aktenmaterial. Am 26. August 2010 richtete die Staatsanwaltschaft ein weiteres Herausgabeverlangen an die Stadt Duisburg, dem ebenfalls uneingeschränkt entsprochen wurde.

Rechtsgrundlage für die Ersuchen der Staatsanwaltschaft um Herausgabe von Akten waren die §§ 94, 95, 96 und 161 der Strafprozessordnung. Aus diesen Vorschriften folgt nach ständiger und gefestigter höchst- sowie obergerichtlicher Rechtsprechung, dass grundsätzlich vor der Beantragung eines eine Behörde betreffenden Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlusses ein Herausgabeverlangen an diese Behörde zu richten ist. Einer der in der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmetatbestände zu diesem Grundsatz lag nicht vor.

Die Auswertung der gesicherten Daten gab der Staatsanwaltschaft im Januar 2011 Veranlassung, in dem seit dem 17. Januar 2011 gegen namentlich benannte Beschuldigte geführten Ermittlungsverfahren weitere strafprozessuale Maßnahmen durchzuführen. Soweit in diesem Zusammenhang auch dienstliche Laptops und private Datenträger von Beschuldigten und städtischen Bediensteten sichergestellt wurden, wurden diese Beweismittel umfassend ausgewertet. Nach dieser ergänzenden Maßnahme umfasst die von der Staatsanwaltschaft Duisburg veranlasste Datensicherung den gesamten Datenbestand der Stadt Duisburg einschließlich ihrer Sicherungen, darunter sämtlicher E-Mail-Verkehr auf dienstlich und privat genutzten Laufwerken, über einen Zeitraum von mindestens eineinhalb Jahren vor der Loveparade.

II.

Angebliche Vernichtung von Akten und Löschung von Datenbeständen

Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen haben sich auch auf eine etwaige Vernichtung beweiserheblicher Akten und eine etwaige Löschung von Daten der Stadt Duisburg erstreckt. Dabei haben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür ergeben, dass es hierzu vor oder nach dem 24. Juli 2010 gekommen oder dies versucht worden wäre.

Angesichts dessen bestand für die Staatsanwaltschaft kein Anlass, die Stadt Duisburg - wie in der Themenanmeldung der FDP angesprochen - um Rekonstruktion von irgendwelchem Material zu bitten.

III.

Dienstaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen Bedienstete der Stadt Duisburg

Sollte das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines Dienstvergehens von Bediensteten der Stadt Duisburg ergeben, hätte der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg als dienstvorgesetzte Stelle ein Disziplinarverfahren einzuleiten und die höhere dienstvorgesetzte Stelle (Bezirksregierung Düsseldorf) hierüber unverzüglich zu unterrichten. Nach § 22 Absatz 1 des Disziplinargesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wäre ein Disziplinarverfahren auszusetzen, wenn wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden ist.